

Die Behörde gelangt weiters zur Ansicht, dass sich die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG zu § 31b Abs. 1 GSpG mit dem Thema der Spendenleistung am intensivsten auseinandergesetzt und zur Verdeutlichung Unterlagen für den verantwortungsvollen Umgang mit Werbung (Beilage ./26.2) vorgelegt hat.

Die Behörde bewertet weiters, dass sich die ACE als einzige Bewerberin zu § 56 Abs. 1 GSpG mit verantwortungsvollen Werbeauftritten auseinandergesetzt hat, sich ausdrücklich zur Einhaltung der vom BMF dazu entwickelten Grundsätze verpflichtet fühlt und ihre Werbestandards mit einer Beilage (./37) dokumentiert.

Alle Bewerberinnen betrachtend ist die Behörde daher zur Beurteilung gekommen, dass die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG diesbezüglich die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt.

6.7. Ergebnis

Insgesamt ergibt sich zu den eingelangten Anträgen nach den Beurteilungskriterien gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, dass die **ADMIRAL Casinos & Entertainment AG** bei jedem einzelnen der geprüften Kriterien je nach dem Inhalt der Bewertung die beste oder die beste und rascheste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt.

Da die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG die Bewilligung für alle 1339 für NÖ zulässigen Glücksspielautomaten beantragt und das Ermittlungsverfahren insgesamt ergeben hat, dass sie mit Abstand die beste und rascheste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt, kann von der Landesregierung nur eine von drei möglichen Bewilligungen erteilt werden.

Da das NÖ Spielautomatengesetz 2011 auch keine Bestimmung enthält, die bei mehreren Bewilligungswerberinnen oder Bewilligungswerbern die Erteilung einer einzigen Bewilligung ausschließt, wird der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG spruchgemäß die Bewilligung für Landesauspielungen für 1339 Glücksspielautomaten für das Bundesland Niederösterreich erteilt.

Dagegen sprechen auch nicht Gesichtspunkte der verfassungsrechtlich gewährleisteten Erwerbsfreiheit, da der Gesetzgeber mit dem Gesichtspunkt der besten und raschesten Ausübung ausdrücklich ein den öffentlichen Interessen dienendes Auswahlkriterium statuiert hat.

Da die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG nach dem Vorgesagten mit Abstand die beste und rascheste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt, war ihr die Bewilligung zu erteilen und alle anderen Anträge abzuweisen.

Es war daher wie im Spruch des Bescheides zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel